

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.01.2017

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 31 „Osterfeld“ . . . . .	6
Samtgemeinde Bardowick	Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 14 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift . . . . .	7
	Satzung der Gemeinde Barum über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift. . . . .	8
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2017. . . . .	9
Samtgemeinde Ostheide	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung) . . . . .	10

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) . . . . .	11
---	---------------------------------	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

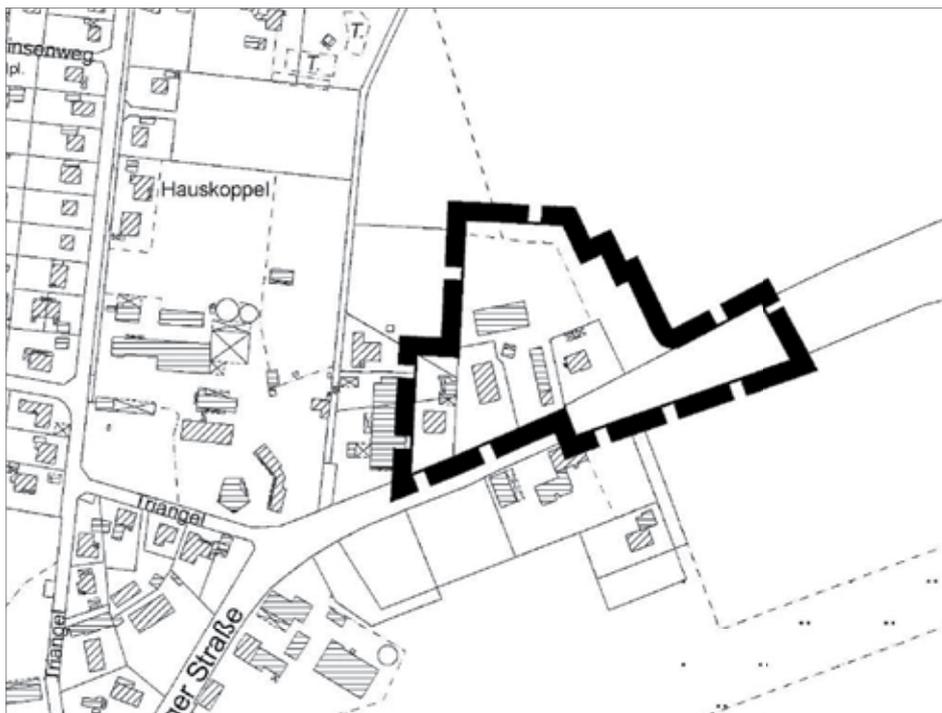
### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 29.12.2016.

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 29. August 2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Osterfeld“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Osterfeld“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Osterfeld“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 13. Januar 2017

gez.  
Hartmut Schmidt  
(Stellv. Gemeindedirektor)

## Bekanntmachung der Gemeinde Barum der Ortsplanung St. Dionys

### Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 14 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Bau-gesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift. Er ist im beigefügten Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Sofern durch die Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Barum beantragt.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann von jedermann bei der Gemeinde Barum, Am See 13, 21357 Barum, während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach gesonderter Vereinbarung eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Barum, den 15.12.2016

gez. Rödenbeck  
Bürgermeister

ausgehängt am: 16.12.2016  
abgenommen am .....



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre / Übersichtsplan (genordet, M. ca. 1 : 5.000)

## **Satzung der Gemeinde Barum über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Am 14.04.2016 hat der Rat der Gemeinde Barum die Aufstellung des Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im südlichen Bereich von St. Dionys unter Wahrung der historischen Entwicklung und des dörflichen Charakters. Es sollen dort einige neue Wohnbauplätze geschaffen werden sowie das historische Gasthaus Fehlhaber erhalten und wieder in Betrieb genommen werden.

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Barum überein.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Barum, den 15.12.2016

Gemeinde Barum

gez.. Rödenbeck

- Bürgermeister -

**Übersicht des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre** für den Bebauungsplan St. Dionys Nr. 4 „Frankenweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß Ratsbeschuß der Gemeinde Barum vom 14.04.2016



**Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung  
der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	472.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	472.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	449.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	391.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	449.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	407.100 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 340 v. H. |

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 21.12.2016

Marc Wachowski  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10.01.2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.01. bis 30.01.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 12.01.2017

Marc Wachowski  
Gemeindedirektor

## 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Entschädigungssatzung vom 26.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.2015 wird wie folgt geändert:

#### § 3 (Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger) Absatz 2

erhält folgende Fassung:

- |   |         |
|---|---------|
| 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:   |         |
| a) für die stellvertretenden Samtgemeindegemeinderäte   | 60,00 € |
| b) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von fünf und mehr Mitgliedern    | 77,00 € |
| c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von weniger als fünf Mitgliedern | 39,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

#### § 4 (Fahrtkostenentschädigung) Absatz 1

Erhält folgende Fassung

- |   |         |
|---|---------|
| 3) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten |         |
| a) die/der stellvertretende Samtgemeindegemeinderäte  | 31,00 € |
| b) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von fünf und mehr Mitgliedern              | 31,00 € |
| c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von weniger als fünf Mitgliedern           | 21,00 € |
| d) die/der Vorsitzende/Vorsitzenden des Samtgemeinderates und der Fachausschüsse                                | 21,00 € |
| e) die Beigeordneten  | 21,00 € |
| f) die übrigen Ratsmitglieder   | 13,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.  
Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum am 01.11.2016 in Kraft.

Barendorf, am 20.12.2016

gez. Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **Friedhofsordnung (FO)**

#### **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne am 06. Dezember 2016 folgende Friedhofsordnung neu beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 85/3, 129/18, 391/85, Flur 41 Gemarkung Lüneburg in Größe von insgesamt 0,2469 ha. Eigentümerin der Flurstücke 85/3 und 129/18 ist die Ev. Luth. Kirchengemeinde Lüne, des Flurstückes 391/85 das Kloster Lüne.  
Der Friedhofsteil auf dem Flurstück 391/85 ist beschränkt geschlossen (**Urnenwahlgrabstätten in der Friedhofsmauer**).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

##### **§ 2**

##### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung hat der Kirchenvorstand den Friedhofsausschuss beauftragt (beschließender Fachausschuss).
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

##### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu unreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

## **§ 11**

### **Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten (§ 12),
  - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 13),
  - c) Rasengrabstätten (§ 14),
  - d) Urnenrasengrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.  
In einer Urnenrasengrabstätte darf zusätzlich einmalig die Urne eines Angehörigen im Sinne des §12 Abs.3 Ziffern 1-8 beigesetzt werden.

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- |    |                        |               |                 |
|----|------------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Särge von Kindern: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m, |
|    | von Erwachsenen:       | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m, |
| b) | für Urnen:             | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m. |
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre, maximal 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- 1) Ehegatte,
  - 2) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - 3) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - 4) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - 5) Eltern,
  - 6) Geschwister,
  - 7) Stiefgeschwister,
  - 8) die nicht unter Ziffern 1) bis 7) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 13

### Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 14**

##### **Rasengrabstätten**

- (1) Einzelrasengrabstätten werden in der dafür ausgewiesenen Fläche vergeben, wenn der Tod eingetreten ist. Sie werden der Reihe nach belegt. Sie haben eine Ruhezeit von 30 Jahren und können nicht verlängert werden. Die Pflege dieser Grabstätten erfolgt friedhofsseitig. Für alle Grabstätten hat die Friedhofsverwaltung eine einheitliche Grabplatte vorgeschrieben. Die Lieferung der Grabplatten erfolgt friedhofsseitig.
- (2) Doppelrasengrabstätten werden in der dafür ausgewiesenen Fläche vergeben, wenn der Tod eingetreten ist. Sie werden der Reihe nach belegt. Sie haben eine Ruhezeit von 30 Jahren und können einmal verlängert werden, wenn die 2.Stelle belegt wird. Die Pflege dieser Grabstätten erfolgt friedhofsseitig. In einer Doppelrasengrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 12 Abs. 3 Ziffern 1-7 beigesetzt werden. § 12 Abs.3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend. Für alle Grabstätten hat die Friedhofsverwaltung eine einheitliche Grabplatte vorgeschrieben. Die Lieferung der Grabplatten erfolgt friedhofsseitig.

#### **§ 15**

##### **Urnenrasengrabstätten**

- (1) Urnenrasengrabstätten werden vergeben, wenn der Tod eingetreten ist. Sie werden der Reihe nach belegt. Sie haben eine Ruhezeit von 30 Jahren. Die Pflege dieser Grabstätten erfolgt friedhofsseitig. Für alle Grabstätten hat die Friedhofsverwaltung eine einheitliche Grabplatte vorgeschrieben. Die Lieferung der Grabplatten erfolgt friedhofsseitig.

#### **§ 16**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 5 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 17**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 18**

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

#### **§ 18a**

##### **Besondere Vorschriften für Rasengräber**

Rasengräber und Urnenrasengräber beinhalten den Abschluss eines Dauerpflegevertrages mit der Friedhofsverwaltung. Eine private Grabpflege ist ausgeschlossen.

Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Das gilt während der Vegetationszeit auch für die Wegeflächen vor den Rasengräbern.

Kränze, Sträuße, Blumenschalen etc. müssen spätestens eine Woche nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

#### **§ 19**

##### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei

Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt sein.
- (2) Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Bepflanzungen nicht über die Grabstätten hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 10 cm und eine Höhe von 2,00 m erreichen. Wenn sie größer werden, müssen sie vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle ohne Aufforderung gekürzt oder entfernt werden.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (8) Auf dem Friedhof sind Bänke vorhanden. Das Aufstellen eigener Bänke ist nicht gestattet.

### **§ 21**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 22**

#### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4 dieser Friedhofsordnung.

### **§ 24**

#### **Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

### **§ 25**

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§26**

#### **Benutzung der Zehntscheune und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Zehntscheune zur Verfügung.

- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier unter folgenden Voraussetzungen auch die Kirche zur Verfügung:
- Der oder die Verstorbene wird auf dem Lüner Friedhof beigesetzt.
  - Während der Winterkirche (Neujahrstag bis Palmsonntag) finden Trauerfeiern i. d. R. im Gemeindehaus Zehntscheune statt.
  - Es gelten die Bestimmungen gemäß der Vereinbarung zwischen der Ev.-luth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne und dem Kloster Lüne vom 04.02.2014 über die Nutzung der Klosterkirche Lüne für Trauerfeiern. Diese Vereinbarung ist im Pfarrbüro einzusehen.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 27 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Für die Benutzung der Zehntscheune bzw. der Klosterkirche sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Trauerfeiern in der Klosterkirche Lüne und im Gemeindehaus Zehntscheune zu entrichten.

### **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11.7.2006 außer Kraft.

Lüneburg, den 06. Dezember 2016

Der Kirchenkreisvorstand:

Wortmann  
Vorsitzende

Goeze  
Kirchenvorsteher

L.S.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 13. Dezember 2016

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.

Schmid, Vorsitzende

Jürgens, Kirchenkreisvorsteher



